

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

(gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

z w i s c h e n

Landratsamt Karlsruhe, Dezernat III, Jugendamt, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
vertreten durch Amtsleiterin, Margit Freund

u n d

Träger (...einfügen)

wird für Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII insbesondere in

- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit an Schulen
- Einrichtungen und Dienste zur Förderung der Erziehung in der Familie
- Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung und für vorläufige Schutzmaßnahmen

zur Umsetzung des § 8a Absatz 4 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Trägern der Jugendhilfe so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII folgendes vereinbart:

§ 1

Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Absatz 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Träger der Jugendhilfe nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

- 1. Schritt:** Werden bei dem Träger der Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger der Jugendhilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sowie durch die beratende Hinzuziehung einer im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Hierfür kann der Träger der Jugendhilfe auf die in der Anlage vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen
- 2. Schritt:** Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und das Kind bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.
- 3. Schritt:** Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Jugendhilfeeinrichtung bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Träger
 1. auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
 2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
 3. gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
 4. die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.
- 4. Schritt:** Der Träger der Jugendhilfe informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn
 1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
 2. die von ihm benannten Hilfen von den Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
 3. die abgesprochenen Hilfen von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
 4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs.1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger der Jugendhilfe - so weit dies datenschutzrechtlich zulässig ist - über sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Einrichtung der Jugendhilfe bzw. wird vom Dienst des Trägers betreut und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3

Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Einrichtung und Diensten tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 4 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

§ 4

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger

1. von allen derzeit in der Einrichtung oder Diensten Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Einrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Einrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

§ 5

Datenschutz

Der Träger der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 6

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und durch den Träger der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7

Schrifterfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

§ 8

Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Träger

Jugendamt AL Margit Freund

II. Einmal zum Verbleib beim Träger

III. Einmal zurück an Landratsamt